A M T S B L A T T
für den
LANDKREIS HILDESHEIM

2023 **Herausgegeben in Hildesheim am 20. Dezember 2023** **Nr. 52**

Inhalt **Seite**

28.11.2023	-	I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	783
30.11.2023	-	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Gemeinde Holle (Feuerwehrgebührensatzung)	786
08.12.2023	-	Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans OS 286 und der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift OS 286 „Eichholz“	792
11.12.2023	-	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)	795
11.12.2023	-	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr	796
13.12.2023	-	Friedhofsordnung (FO) für die Betriebsgemeinschaft der Friedhöfe in Bültum, Hary, Ilde, Nette, Störy und Upstedt der Ev.luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau	797
13.12.2023	-	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Betriebsgemeinschaft der Friedhöfe in Bültüm, Hary, Ilde, Nette, Störy und Upstedt der Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau	815
13.12.2023	-	Bekanntmachung der Stadt Bad Salzdetfurth über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hinter der Molkerei“, 4. Änderung, OT Groß Düngen	819
13.12.2023	-	Bekanntmachung der Stadt Bad Salzdetfurth über das Inkrafttreten des Bebaungsplanes Nr. 79 „Erneuerbare Energien Bünte“, OT Wesseln	821
13.12.2023	-	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018; Stadt Bad Salzdetfurth	823
13.12.2023	-	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019; Stadt Bad Salzdetfurth	824

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

14.12.2023	-	Bekanntmachung für Staatangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (UnionsbürgerInnen) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	825
14.12.2023	-	Bekanntmachung des Amtes für regionales Landesentwicklung Leine-Weser: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Barfelde-Wald	826
14.12.2023	-	Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Salzdetfurth (Gästebeitragssatzung)	827
15.12.2023	-	Vierte Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) – Straßenreinigungsgebührensatzung – vom 11.12.2019	833
15.12.2023	-	Vierzehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung – vom 22.12.2018	834
15.12.2023	-	Sechste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 1992	835
15.12.2023	-	Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015	836
15.12.2023	-	Erste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2021; Stadt Alfeld (Leine)	837
15.12.2023	-	Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)	839
16.12.2023	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Levani Tchitchinadze, zuletzt ansässig: Im Winkel 6, 31162 Bad Salzdetfurth	847
18.12.2023	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ayman Bouynazar, zuletzt ansässig: Hauptstr. 39, 31084 Freden	848
18.12.2023	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Sultan Shah Sherzed, zuletzt ansässig: Hauptstr. 62, 31171 Nordstemmen	849
18.12.2023	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Halidou Nonni, zuletzt ansässig: Hauptstr. 39, 31084 Freden	850
18.12.2023	-	Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Abodo Mohammed, zuletzt ansässig: Hauptstr. 39, 31084 Freden	851
19.12.2023	-	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hildesheim	852
20.12.2023	-	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ in den Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim LSG HI 072 vom 17.12.2018	856

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge - Euro -	Erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt ordentliche Erträge	10.269.700	983.000	129.000	11.123.700
ordentliche Aufwendungen	10.926.400	900.800	231.200	11.596.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.569.700	842.200	128.600	10.283.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.893.900	827.700	231.200	10.490.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000	0	0	40.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	390.100	445.400	0	835.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	346.000	445.400	0	791.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	409.400	0	0	409.400
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.955.700	1.287.600	128.600	11.114.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.693.400	1.273.100	231.200	11.735.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 346.000 € um 445.400 € erhöht und damit auf 791.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Sibbesse, den 28.11.2023

(Köhler)
Bürgermeister

GEMEINDE SIBBESSE • LANDKREIS HILDESHEIM •

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.12.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **03.01.2024** bis **12.01.2024**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Sibbesse
Lindenhof 1, Zimmer Nr. 6 / OG
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse bereitgestellt.

Sibbesse, den 15.12.2023
Ort, Datum

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

GEMEINDE SIBBESSE • LANDKREIS HILDESHEIM •

GEMEINDE HOLLE
Landkreis Hildesheim

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Gemeinde Holle (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutz-gesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022, hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Holle wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuer

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von

Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 26 NBrandSchG,

5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc., einschließlich Material,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren,

e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,

i) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,

j) Beseitigung von Sturm- und Unwetterschäden.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen

der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Holle Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

(2) Wird ein Einsatz von mehreren Personen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften jedoch als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeugen. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der fünften Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

(5) Bei Inanspruchnahme anderer Feuerwehren oder Dritter (z.B. Reinigungs- oder Entsorgungsbetriebe, Bauunternehmen) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Sollten in Verbindung mit dem Einsatz umfangreiche Reinigungsarbeiten nach dem Einsatz erforderlich sein, sind diese Arbeiten Bestandteil dieser Gebührenschuld und werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte dar-stellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8
Haftung

Die Gemeinde Holle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Ange-hörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.06.2020 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Holle, den 30.11.2023

Hoppe
Bürgermeister

GEMEINDE HOLLE 1 Landkreis Hildesheim

Anlage 1

Kosten- und Gebührentarif gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben für die Gemeinde Holle (Feuerwehrgebührensatzung) vom 30.11.2023

I. Personaleinsatz

1.	je Einsatzkraft (je angefangene 30 Minuten)	36,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1.	Einsatzleitwagen (ELW)	39,00 €
2.	Löschgruppenfahrzeug (LF) / Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	437,00 €
3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	645,00 €
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	276,00 €
5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	43,00 €
6.	Schlauchwagen f. Katastrophenschutz (SW KatS)	142,00 €

III. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Holle, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Unfugalarm und Einsatz bei Fehlalarm an / durch Brandmeldeanlagen

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach I. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach II.

FB 61 Hildesheim, den 8. Dezember 2023

Zur **Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim**:

Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans OS 286 und der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift OS 286 „Eichholz“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 05121/301-3038 und darüber hinaus auf www.stadt-hildesheim.de/bplan von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans OS 286 und die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift OS 286 „Eichholz“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan OS 286, 1.Änderung

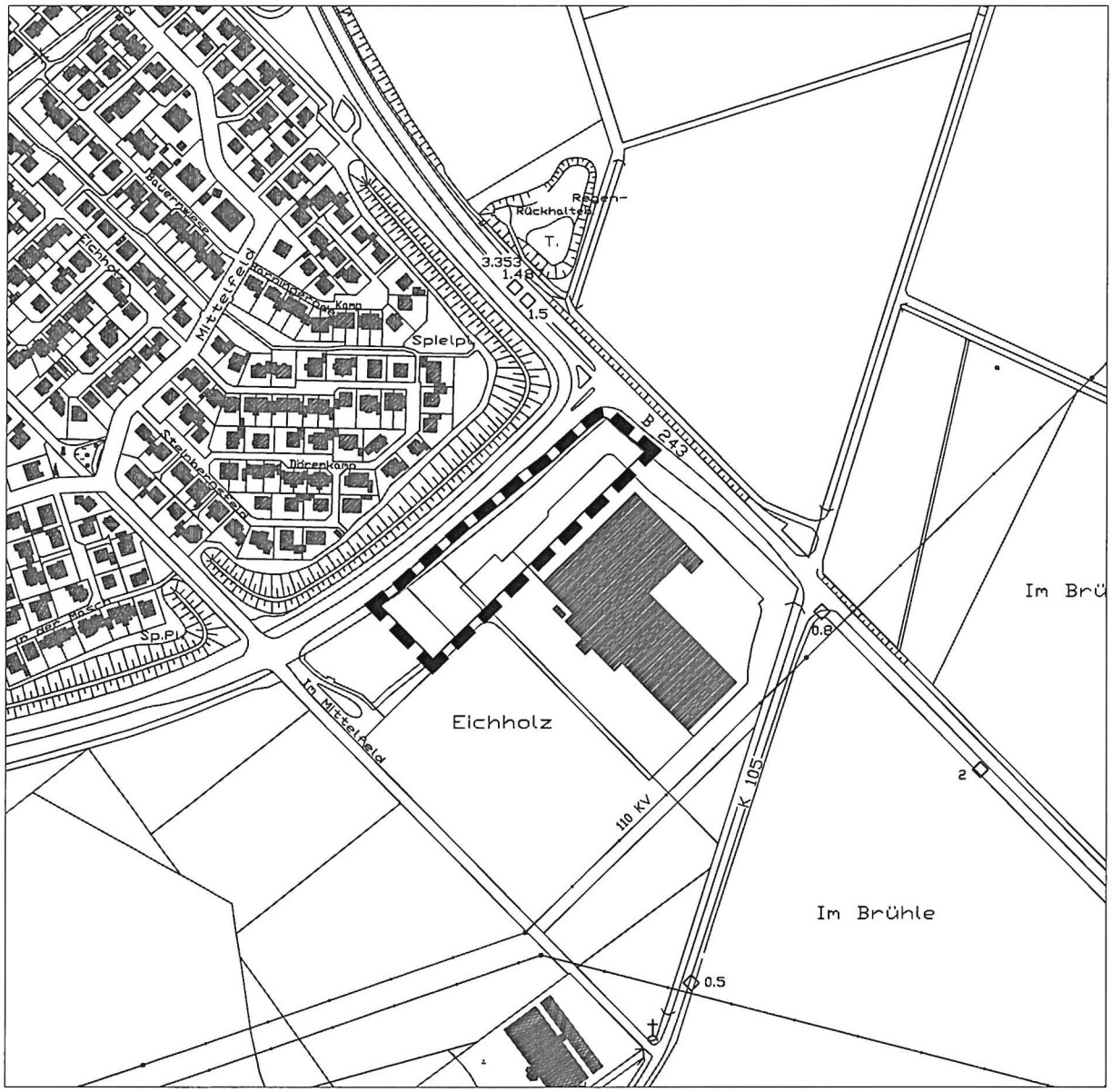

Grenze des Geltungsbereichs A

N

Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung 07/2023 M.1:5000

Bebauungsplan OS 286, 1.Änderung

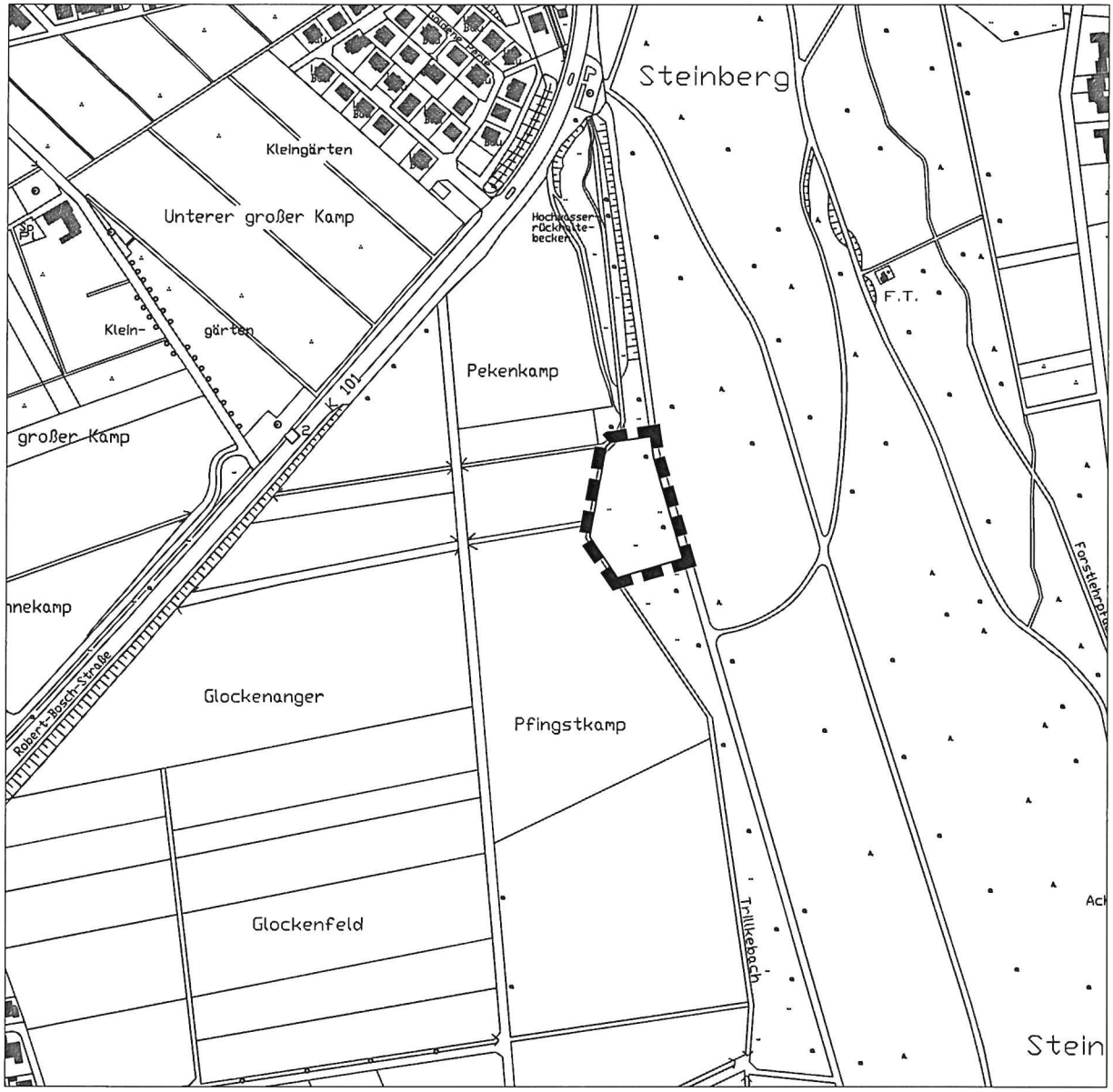

Grenze des Geltungsbereichs B
"Ausgleichsfläche Gemarkung Hildesheim"

N

Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung 07/2023 M.1:5000

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen , Auslagenersatz und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S.111) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) beschlossen :

Artikel I

§ 2(2) erhält folgende Fassung :

(2) Neben den Beträgen nach Absatz 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die stellvertretenden Bürgermeister ! die stellvertretenden Bürgermeisterinnen je 87,50 €

b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je 75,00 €. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung beider Funktionen wird die zustehende Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt .

Ratsfrauen und Ratsherren, die Aufwandsentschädigungen nach diesem Absatz erhalten und Aufwendungen für Kinderbetreuung nachweisen, erhalten eine um 25 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach diesem Absatz.

Artikel II

§ 3 (2) erhält folgende Fassung :

(2) Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder individuell für maximal 20 Fraktions- und / oder Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung .

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.

Algermissen, den 11.12.2023

Schmidt
Bürgermeister

Gemeinde Algermissen 1 Landkreis Hildesheim

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

1. **§ 1 (2) wird wie folgt geändert:**

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	die / der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde	20,00 €
b)	die Gerätewarte /-innen, je gemeindeeigenes Fahrzeug	15,00 €
c)	die / der Gemeindejugend- oder Gemeindekinderfeuerwehrwart /-in	25,00 €
d)	die Ortsjugend- oder Ortskinderfeuerwehrwart / -in , je	20,00 €
e)	die / der jeweilige Stellvertreter/ -in der ehrenamtlich Tätigkeiten zu c.) und d.)	10,00 €
e)	die / der Gemeindeausbilder / -in	20,00 €
f)	die / der Betreuer / -in der Gemeindekleiderkammer	15,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Algermissen, den 11.12.2023

Gemeinde Algermissen

Schmidt

Bürgermeister

Gemeinde Algermissen 1 Landkreis Hildesheim

Friedhofsordnung (FO)

für die Betriebsgemeinschaft der Friedhöfe in Bültum, Hary, Ilde, Nette, Störy und Upstedt
der Ev.-luth.Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau am 01.12.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in Bültum und Ilde
§ 14 a Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in Hary und Ilde
§ 14 b Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in Nette und Upstedt
§ 14 c Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten in Nette
§ 15 Baumgrabstätten in Ilde, Nette und Upstedt
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 20 Allgemeines
§ 21 Grabpflege, Grabschmuck
§ 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau in ihren jeweiligen Größen. Die Friedhöfe bestehen aus folgenden Teilen:

a) Der Friedhof in Bültum umfasst zur Zeit die Flurstücke 154/2 und 60/3 Flur _2 Gemarkung Bültum in Größe von insgesamt 0,3842 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau.

b) Der Friedhof in Hary umfasst zur Zeit die Flurstücke 24/2, 44/3 und 46/7, Flur 2 Gemarkung Hary in Größe vom insgesamt 0,422 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau.

c) Der Friedhof in Ilde umfasst zur Zeit das Flurstück 1, Flur 1 Gemarkung Groß Ilde in einer Größe von insgesamt 0,226 ha.

d) Der Friedhof in Nette umfasst zur Zeit eine Teilfläche des Flurstücks 8, Flur 14 der Gemarkung Oberes Feld in einer Größe von insgesamt 0,380 ha.

e) Der Friedhof in Störy umfasst zur Zeit das Flurstück 61/1, Flur 2 der Gemarkung Störy in einer Größe von insgesamt 0,132 ha.

f) Der Friedhof in Upstedt umfasst zur Zeit das Flurstück 138/2, Flur 2 Gemarkung Kleines Feld in Größe von insgesamt 0,16 ha.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trinitatis Im Ambergau/der Stadt Bockenem in den Ortsteilen Bültum, Hary, Ilde, Nette, Störy und Upstedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2
Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Die Friedhofswege werden im Winter nicht geräumt und gestreut.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6
Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf allen Friedhöfen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten (§ 12),

b) Wahlgrabstätten (§ 13),

Auf den Friedhöfen in Bültum, Hary, Nette, Störy und Upstedt stehen zusätzlich folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

c) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten (§ 14, § 14 a, § 14 b)

Auf dem Friedhof in Nette stehen zusätzlich folgende Grabstätten zur Verfügung:

d) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten (§ 14 c)

Auf den Friedhöfen in Ilde, Nette und Upstedt stehen zusätzlich folgende Arten Grabstätten zur Verfügung

e) Baumgrabstätten (§ 15)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder pflegefreien Rasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge: Länge: 2,1 m Breite: 0,9m,

b) für Urnen: Länge: 0,6 m Breite: 0,6 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit einmalig für bis zu fünf Jahren verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14
Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in Bültum, Ilde und Upstedt

(1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, auf denen eine Urnen- oder eine Sargbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Das Nutzungsrecht für pflegefreie Rasenreihengräber wird auf 30 Jahre vergeben und kann nicht verlängert werden.

(3) Die Gestaltung der pflegefreien Rasenreihengrabstätten erfolgt mit einer ca. 60 cm x 40 cm x 8cm großen im Boden liegenden Granitplatte die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege können aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht verwendet werden. Die Beschaffung und das Setzen der Platte erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der nutzungsberechtigten Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflegefreie Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 a
Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in Hary und Störy

(1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, auf denen eine Urnen- oder eine Sargbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Das Nutzungsrecht für pflegefreie Rasenreihengräber wird auf 30 Jahre vergeben und kann nicht verlängert werden.

(3) Den Verstorbenen wird durch Anbringen einer Metallplatte am gemeinschaftlichen Trauermal gedacht.

(4) Auf Antrag kann die Grabstätte mit einer Gedenkplatte gestaltet werden. Die Gestaltung der pflegefreien Rasenreihengrabstätten erfolgt mit einer ca. 60 cm x 40 cm x 8cm großen im Boden liegenden Granitplatte die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege können aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht verwendet werden. Die Beschaffung und das Setzen der Platte erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der nutzungsberechtigten Person.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflegefreien Reihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten

§ 14 b
Pflegefreie Rasenreihengrabstätten in Nette

(1) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten, auf denen eine Urnen- oder eine Sargbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Das Nutzungsrecht für pflegefreie Rasenreihengräber wird auf 30 Jahre vergeben und kann nicht verlängert werden.

(1) Die Gestaltung der pflegefreien Rasenreihengrabstätten erfolgt mit einer ca. 80 cm x 40 cm x 4cm großen im Boden liegenden Grabplatte. Auf dieser Grabplatte ist eine ebenerdiger Kopfstein in der Größe von 40 cm x 30 cm zu befestigen. Auf dem Kopfstein muss mindestens der Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthalten. Die Beschaffung und das Setzen der Platte erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der nutzungsberechtigten Person.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflegefreie Reihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 c
Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten in Nette

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Die Pflege übernimmt der Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung der pflegefreien Rasenwahlgrabstätten erfolgt mit einer ca. 50 cm x 40 cm x 4cm großen im Boden liegenden Grabplatte. Auf dieser Grabplatte ist eine ebenerdiger Kopfstein in der Größe von 40 cm x 30 cm zu befestigen.
Bei zweistelligen Rasenwahlgräbern sind die Maße der Platte 80 cm x c 60 cm und vom Kopfstein 60 x 40 cm. (Eine Teilung in zwei Platten mit je einem Kopfstein ist möglich. Das vorgegebene Maß darf dabei nicht überschritten werden.) Der Kopfstein muss mindestens der Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthalten. Die Beschaffung und das Setzen der Platte und des Kopfsteins erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der nutzungsberechtigten Person.

Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Pflegefreien Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten

§ 15
Baumgrabstätten in Ilde, Nette und Upstedt

(1) Baumgrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung der Baumgrabstätte erfolgt mit einer ca. 60 cm x 40 cm x 8cm großen im Boden liegenden Granitplatte die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person enthält. Wegen der notwendigen Rasenpflege können aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht verwendet werden. Die Beschaffung und das Setzen der Platte erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der nutzungsberechtigten Person.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Grabstätten im Baumgrabfeld

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann

der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20
Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23
Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24
Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25
Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat die Grabmale und anderen Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nach

Bekanntgabe über das Abräumen der Grabstätte oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Die hierfür entstandenen Kosten sind der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

(3) Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle in Bültum, Hary und Ilde

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapellen und der Kirchen

(1) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen und Kirchen zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in der Fassung vom 27.05.2015 und vom 26.02.2014 außer Kraft.

Hary, den 01.12.2023

Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau
Der Kirchenvorstand

..... L.S. .....
Vorsitzende(r) Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 13.12.2013

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag:

.....
Bevollmächtigter

L.S.

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Betriebsgemeinschaft der Friedhöfe in Bültum, Hary, Ilde, Nette, Störy und Upstedt der Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trinitatis Im Ambergau für die Friedhöfe der Betriebsgemeinschaft in Bültum, Hary, Ilde, Nette, Störy und Upstedt am 01.12.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	600,00 €
2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre - je Grabstelle- :	930,00 €
3. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte für 30 Jahre :	1.530,00 €
4. Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätte für 30 Jahre:	850,00 €
5. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.710,00 €
6. Gemeinschaftsgrabanlage unter dem Baum für 30 Jahre	920,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 5 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	20,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	75,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier:	100,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen in der Fassung vom 27.05.2015 und 21.10.2009 außer Kraft.

Hary, den 01.12.2023

Ev.-luth. Trinitatiskirchengemeinde Im Ambergau
Der Kirchenvorstand

..... L.S. .....
Vorsitzende(r) Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 13.12.023

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

L.S.

STADT
BAD SALZDETFURTH
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hinter der Molkerei“, 4. Änderung, OT Groß Düngen

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 4 „Hinter der Molkerei“, 4. Änderung, OT Groß Düngen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.

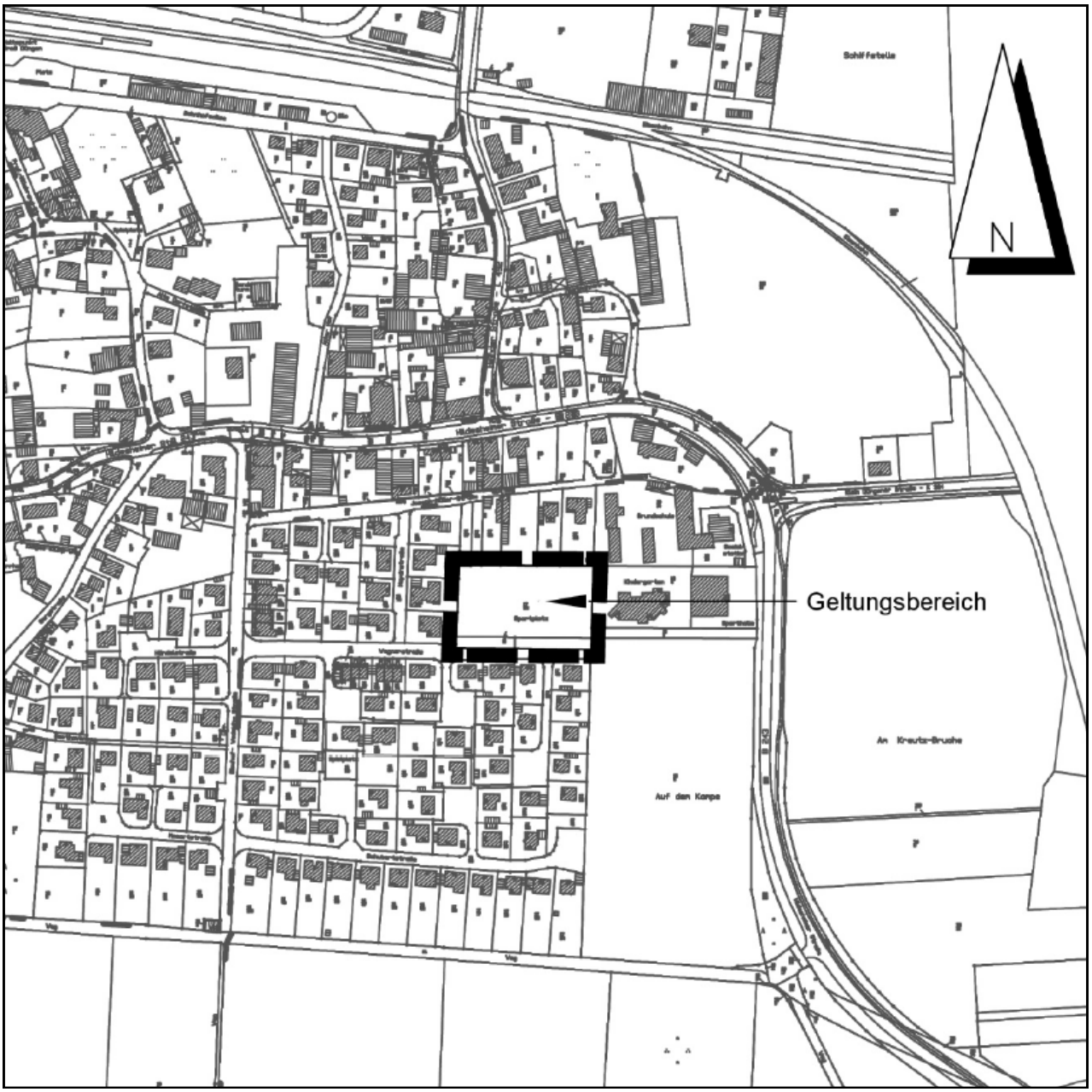

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 13.12.2023
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

Gryschka

STADT
BAD SALZDETFURTH
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 79 „Erneuerbare Energien Bünte“, OT Wesseln

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 79 „In den Kämpen“, OT Listringen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III Bauen, Wohnen, Umwelt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 13.12.2023
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister

Gryschka

STADT
BAD SALZDETFURTH

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie über die Auslegung des Jahresabschlusses 2018

1. In seiner Sitzung am 12.12.2023 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

   Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Bad Salzdetfurth, wie er der Vorlage 2023/114/VV beigefügt ist, wird beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

   Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.999.655,69 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und
   der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.462,35 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2018, die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Verwendung des Jahresergebnisses wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.

3. Der Jahresabschluss 2018 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 21.12.2023 bis 05.01.2024 während der Dienststunden (montags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr, dienstags 09.00 – 12.00 Uhr, donnerstags 09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 19.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 202, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 13.12.2023
Der Bürgermeister

Stadt Bad Salzdetfurth

STADT
BAD SALZDETFURTH

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie über die Auslegung des Jahresabschlusses 2019

1. In seiner Sitzung am 12.12.2023 hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth folgenden Beschluss gefasst:

   Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Bad Salzdetfurth, wie er der Vorlage 2023/115/VV beigefügt ist, wird beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

   Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.198.921,95 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und
   der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 235.019,40 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2019, die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Verwendung des Jahresergebnisses wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekanntgemacht.

3. Der Jahresabschluss 2019 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 21.12.2023 bis 05.01.2024 während der Dienststunden (montags 09.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr, dienstags 09.00 – 12.00 Uhr, donnerstags 09.00 –12.00 Uhr und 14.30 – 19.00 Uhr, freitags 09.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Oberstraße 6, Zimmer 202, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 13.12.2023
Der Bürgermeister

Stadt Bad Salzdetfurth

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (UnionsbürgerInnen) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Art. 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. **Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl (19.05.2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Hildesheim, 14.12.2023

Der Kreiswahlleiter für den Landkreises Hildesheim

Ulrich Voß

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Barfelde-Wald 005.0 - 2023/04

14.12.2023
Tel.: (05121) 6970-198

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Barfelde-Wald

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Barfelde-Wald, Landkreis Hildesheim 157, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Karten mit den Wertermittlungsergebnissen und der Wertermittlungsrahmen haben in der Zeit vom 21.11. bis 22.11.2023 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen im Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG am 29.11.2023 erläutert worden. Einwendungen sind im Anhörungstermin nicht vorgebracht worden.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Der festgelegte Umrechnungsfaktor im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Barfelde-Wald wird mit 100,00 € pro 1 Wertverhältnis (WV) bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Bad Salzdetfurth
(Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S121), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist für ihre Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes
   a. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen),
   b. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen
   c. sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeiten, Verkehrsleistungen im ÖPNV kostenlos in Anspruch zu nehmen,

erhebt die Stadt einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Salzdetfurth mit allen Ortsteilen.

(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
   a. zu 10 % durch Gästebeiträge,
   b. zu 15 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
   c. zu 75 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit)

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleine Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs geboten wird.

(2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige mit in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung und die evtl. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrags sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen.

§ 3
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

a. Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zur Berufsausbildung oder zum Schulbesuch im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth aufhalten,
b. bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Vom Gästebeitrag befreit sind außerdem
a. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
b. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Absatz 4 auszugeben.

§ 4
Beitragsmaßstab und -höhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer wird, Aufenthalte ohne Unterkunftnahme ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung und Person 2,00 €.

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 bei der Stadt Bad Salzdetfurth eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person für 1 Jahr ab dem Erwerb abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das 28-fache des in Absatz 1 bestimmten Tarifs zu zahlen (Jahresgästebeitrag), aktuell folglich 56,00 €. Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

(3) Sofern Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich zu den in (1) und (2) definierten Gästebeiträgen erhoben.

§ 5
Ermäßigungen

(1) Der Beitrag ermäßigt sich auf 50 % für

a. Kinder/Jugendliche vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
b. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80%, sowie eine Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist,

c. Teilnehmer an von der Stadt Bad Salzdetfurth anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen.

(2) Personen, die stationär für eine Rehabilitationsmaßnahme, eine Anschlussheilbehandlung (AHB) oder eine Akutversorgung untergebracht sind und sich für mindestens 21 Tage im Erhebungsgebiet aufhalten, werden nur zu 90 % des maßgeblichen Gästebeitrages herangezogen.

§ 6
Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftnahme mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
(2) Für den Jahresgästebeitrag und den pauschalierten Gästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7
Beitragsfälligkeit und -erhebung

(1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes nach der Ankunft des Gastes fällig und an die Stadt Bad Salzdetfurth zu zahlen. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.
(2) Der Jahresgästebeitrag wird von der Stadt Bad Salzdetfurth durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig.
(3) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.
(4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahresgästekarte auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.
(5) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gäste- oder Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Bad Salzdetfurth. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.
(6) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarte können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten von der Stadt Bad Salzdetfurth ausgestellt werden.

§ 8
Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,

a. von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar nach ihrer Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) zu erheben, eine Gästekarte auszustellen, den Gästebeitrag einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von einer Woche bei der Stadt Bad Salzdetfurth zu melden,

b. den eingezogenen Gästebeitrag an die Stadt Bad Salzdetfurth abzuliefern,

c. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren,

d. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Salzdetfurth. vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Bad Salzdetfurth ist berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen,

e. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Salzdetfurth zu melden,

f. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen,

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.

(3) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Stadt Bad Salzdetfurth zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Salzdetfurth. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Absatz 1 e. (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

(5) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Buchstabe a., c. oder d. bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als

Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

(6) Die an einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren mit in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9
Rückzahlung von Gästebeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Absatz 3 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Salzdetfurth gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1, § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Salzdetfurth darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

(2) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem NDSG zu treffen, insbes. nach § 7Absatz 2 NDSG.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags für die Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth der Stadt Bad Salzdetfurth (Kurbeitragssatzung) vom 10.07.2014 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 14.12.2023

Stadt Bad Salzdetfurth

Gez. Gryschka
Bürgermeister

Vierte Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der
Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:
  Maschinelle Straßenreinigung: 0,80 €
- Reinigungsklasse II:
  Manuelle Straßenreinigung: 15,56 €
- Reinigungsklasse III:
  Winterdienst: 0,76 €

Artikel II

Diese vierte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

5 STADT ALFELD (LEINE)

Vierzehnte Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	***3,36 € / m³***
2. Niederschlagswasserbeseitigung	***0,28 € / m²***

Artikel II

Diese vierzehnte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Sechste Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 1992

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende sechste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zu § 2 wird bei folgender laufender Nummer geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in €
12	**Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken**	5,00

Artikel II

Diese sechste Änderungssatzung mit dem dazugehörigen Kostentarif tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kostentarif in der Fassung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -
(Beushausen)

5 STADT ALFELD (LEINE)

Zweite Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt der Steuersatz **20 v. H. des Einspielergebnisses**.

Artikel II

Diese zweite Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

5 STADT ALFELD (LEINE)

Erste Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Überlassung von Grabstellen

Grabnutzungsgebühren		
	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Einfache Wahlgräber	2.500,- €	62,50 €
Bevorzugte Wahlgräber	2.857,- €	71,43 €
Familiengräber (je qm)	2.044,- €	51,10 €
Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2.444,- €	97,76 €
Zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr	
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	650,- €	
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.000,- €	
Rasenreihengrab	1.769,- €	
Urnenfamilien-Grabstelle	2.347,- €	58,68 €
Urnendoppel-Grabstelle	1.700,- €	42,50 €
Urnenreihen-Grabstelle	700,- €	-
Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	1.400,- €	-
Urnengrabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.600,- €	-
Urnengrabstelle „Blätter im Wind“	2.132,- €	-

Artikel II

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bestattungen

Bestattungsgebühren	
	Gebührensatz
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	300,- €
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	825,- €
Bestattung einer Ascheurne	200,- €

Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung an einem Samstag	50 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Öffnen eines Ascheurnengrabes	130,- €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.394,- €
Umbettung einer Ascheurne	298,- €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.594,- €
Ausgrabung einer Ascheurne	271,- €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.883,- €
Wiederbeisetzung einer Ascheurne	286,- €
Sarg-/Urnenträger je Träger	150,- €
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	145,- €

Artikel III

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sonstige Gebühren

sonstige Gebühren	
	Gebührensatz
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	400,- €
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	300,- €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	74,- €
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

Artikel IV

Diese erste Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

5 STADT ALFELD (LEINE)

Hauptsatzung

der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)".

(2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.

(3) In die Stadt Alfeld (Leine) wurden am 01.03.1974 die bis dahin selbständigen Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein eingegliedert. Sie bleiben als Ortsteile mit ihrem Namen erhalten.

(4) Die Ortsteile Dehnsen, Föhrste, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Limmer, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

(5) Die Ortsteile

a) Brunkensen und Lütgenholzen
b) Imsen und Wispenstein
c) Langenholzen und Sack

bilden mit Wirkung vom 01.11.2016 jeweils eine Ortschaft.

§ 2
Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.

(2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)".

(4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.

(5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3
Zuständigkeit des Rates

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit dem/der Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.

(3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt, entscheidet der/die Bürgermeister(in).

§ 4
Ortsräte

(1) Für die Ortschaften Brunkensen/Lütgenholzen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen/Wispenstein, Langenholzen/Sack, Limmer, Röllinghausen, Warzen werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.

(2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) im Rahmen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

(3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der / dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.

c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.

d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.

(4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören. Den Ortsräten werden Haushaltsmittel als Budget zur Verfügung gestellt. Näheres hierzu regelt eine Richtlinie, die der Rat der Stadt Alfeld (Leine) zu erlassen hat.

(5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundebaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,

c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. sozialen und kulturellen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen,

d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,

g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.

(6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein/ihre Stellvertreter (in) das Recht, gehört zu werden.

(7) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

§ 5
Ortsvorsteher(in)

(1) Für die Ortschaft Wettensen wird ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.

(2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen. Er/Sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,

b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,

d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,

f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

(4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:

a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,

b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht,

c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,

d) die Mithilfe bei Notständen,

e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,

f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushändigung eines beantragten Personalausweises),

g) die Überwachung aller öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,

h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,

i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),

j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,

k) Die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,

l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,

m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,

n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiterinnen und Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 6
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin" / „Erster Stadtrat" in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

(2) Die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7
Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die/der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie/Er führ die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende (r) Bürgermeister(in)".

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter(innen) oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim" im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung" bekannt gemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung" und auf der Internetseite www.alfeld.de bekannt gemacht.

§ 10
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen/Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Alfeld (Leine), sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 a
Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die/der Vorsitzende des Rates der Stadt Alfeld (Leine), können an den Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ortsräte.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08.07.2022 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 15.12.2023

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

7 STADT ALFELD (LEINE)

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 194803-RomA

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 16.12.2023, Aktenzeichen: 194803-RomA gerichtet an:

Herrn Levani TCHITCHINADZE

zuletzt ansässig: Im Winkel 6, 31162 Bad Salzdetfurth

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 16.12.2023

Im Auftrag

Herr Romer

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 180476-ConJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wir hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 18.12.2023, Aktenzeichen: 180476-ConJ gerichtet an:

Herrn Ayman BOUYNAZAR

zuletzt ansässig: Hauptstr. 39, 31084 Freden

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 18.12.2023

Im Auftrag

Conrad

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 38593-ConJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wir hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 18.12.2023, Aktenzeichen: 38593-ConJ gerichtet an:

Herrn Sultan Shah SHERZED

zuletzt ansässig: Hauptstr. 62, 31171 Nordstemmen

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 18.12.2023

Im Auftrag

Conrad

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 38374-ConJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wir hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 18.12.2023, Aktenzeichen: 38374-ConJ gerichtet an:

Herrn Halidou NONNI

zuletzt ansässig: Hauptstr. 39, 31084 Freden

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 18.12.2023

Im Auftrag

Conrad

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 195686-ConJ

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wir hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 18.12.2023, Aktenzeichen: 195686-ConJ gerichtet an:

Herrn Abdo MOHAMMED

zuletzt ansässig: Hauptstr. 39, 31084 Freden

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 18.12.2023

Im Auftrag

Conrad

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.420), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (BGBl. S. 502) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

Artikel I

Nr.1: § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	650 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	650 v. H.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hildesheim, 19.12.2023

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

7. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung 18.12.2023 folgende 7. Änderung zu der Hundesteuersatzung der Stadt Hildesheim vom 20.11.1989 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:
a) für den ersten Hund 150,00 €
b) für jeden weiteren Hund 210,00 €.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hildesheim, 19.12.2023

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

4. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 4. Änderung zu der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Stadt Hildesheim vom 17.07.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Steuersatz

Die Steuer beträgt 18 v.H. der Bemessungsgrundlage

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hildesheim, 19.12.2023

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 420), hat Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende 5. Änderung zu der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hildesheim vom 30.05.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 15 Abs. 4 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 €
b) Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden, aufgestellt	
1. in Spielhallen	140,00 €
2. nicht in Spielhallen	52,00 €
c) Musikautomaten	16,00 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hildesheim, 19.12.2023

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ in den Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim LSG HI 072 vom 17.12.2018

Artikel 1
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ in den Gemeinden Diekholzen und Sibbesse und der Stadt Bad Salzdetfurth, Landkreis Hildesheim, LSG HI 072 vom 17.12.2018 (Amtsblatt Nr. 2 vom 09. Januar 2019, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

   Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der Entsorgungsfach-betriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu-letzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578),, Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 G zur Änd. des JagdG und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der WolfsVO vom 17.5.2022 (Nds. GVBl. S. 315), Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 10 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (Nds. GVBl. 2010, S. 576), das zuletzt geändert wurde durch Art. 1 G zur Änd. des KommunalverfassungsG und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, ber. 2021 S. 730) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

2. § 1 (3) wird wie folgt um Satz 3 ergänzt:

   [3]Darüber hinaus umfasst das LSG Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebiets „V44 Hildesheimer Wald“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben-den Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

3. § 3 (2) wird wie folgt geändert:
   a. Folgender Schutzzweck wird ergänzt

      3. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

         Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur tlw. ohne Nutzung. Die Naturverjüngung

der Buche und der lebensraumtypischen standortgerechten Mischbaumarten ist weitgehend ohne Gatter möglich. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der mesophilen Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von buchendominierten Wäldern mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen insbesondere mit einem hohen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz

b. aus Nr. 3 wird Nr. 4

c. aus Nr. 4 wird Nr. 5

d. aus Nr. 5 wird Nr. 6

e. aus Nr. 6 wird Nr. 7

4. § 3 wird wie folgt um Absatz 3 und 4 ergänzt:

(3) Besonderer Schutzzweck als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets V 44 „Hildesheimer Wald“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) für

1. den Mittelspecht durch
   - einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände
   - Erhalt und Wiederherstellung von reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
   - Lebensraumvernetzung durch Entwicklung / Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen),
   - Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume.

2. den Wespenbussard durch
   - Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Horstbäume),
   - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen,
   - Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z.B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder),

3. den Schwarzstorch durch
   - Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
   - Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten in der Nähe der Bruthabitate in ausreichendem Umfang,
   - Erhalt und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (beispielsweise Gewässern)

zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,

- Schutz und Entwicklung von Nahrungsgewässern.
- Schutz von Brutvorkommen
- Schutz von Brutplätzen vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Horstbäumen),

(4) Besonderer Schutzzweck als Teil des europäischen Vogelschutzgebietes V 44 „Hildesheimer Wald“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der weiteren im Gebiet vorkommenden und als maßgeblich eingestuften Brutvogelarten, insbesondere Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Rotmilan, Grauspecht (jeweils Anhang I europäische Vogelschutzrichtlinie) und Waldschnepfe (Anhang II europäische Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes durch die Erhaltung und Förderung ihrer Bestände und ihrer Lebensstätten.

5. § 3 (3) wird durch die zuvor eingefügten Ergänzungen zu (5)

6. § 4 wird wie folgt um Absatz 4 ergänzt:

(4) In der Teilfläche des LSG, die innerhalb des Vogelschutzgebietes V44 „Hildesheimer Wald“ liegen, werden über die Handlungen des Absatzes 1 hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG zwischen dem 1. März und dem 31. August außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichneter Wanderwege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. das LSG außerhalb der Fahrwege (gemäß §25 Abs. 2 NWaldLG) und ausgewiesener offizieller Radwege mit Fahrrädern zu befahren,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren,

7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt um Nr. 7 ergänzt:

7. im Bereich des Vogelschutzgebietes die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, bei denen mit mehr als 20 Teilnehmenden zu rechnen ist oder bei denen Veranstaltungstechnik oder –mobiliar eingesetzt.

8. § 6 Absatz 1 wird wie folgt um eine neue Nr. 1 ergänzt:
   a. 1. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb der gemäß § 6 (2) Nr. 6 festgesetzten Horstschutzzonen
      a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
      b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
      c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde

b. Nr. 1. wird durch die Ergänzung zu 2, Nr. 2 zu 3 und Nr. 3 zu 4
c. Nr. 4 wird zu 5 und wird wie folgt ergänzt

c ohne die Jagd auf die Waldschnepfe und die Jagd mit Totschlagfallen,

d ohne die Jagd vom 01.03. bis 31.08. im Umkreis von 300 m um genutzte Horste oder einem mit der UNB abgestimmten Bereich,

d. Nr. 5 c wird durch die Ergänzung zu Nr. 5 e)
e. Ab Nr. 6 bis Nr. 21 verschiebt sich die Nummerierung durch die Ergänzung um eine Stelle nach oben

9. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert

a. Nr. 2 wird wie folgt geändert

„Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten“ wird gestrichen und Nr. 2 wird wie folgt formuliert:

zusätzlich zur Ziffer 1 auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen gem. Nr. 3 und 5 (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130, sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit:

b. nach Buchstabe i) wird Nr. 3 neu eingefügt:
   i. zusätzlich zur Ziffer 1+2 auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichneten Waldflächen (Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0 und 9130 im Gesamterhaltungszustand „B“, die gleichzeitig Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten sein können), soweit:
   ii. aus den Buchstaben j) bis o) der Nr. 2 werden nun a) bis f) der neuen Nr. 3
c. Nr. 3 wird zu Nr. 4 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird 1-2 in 1-3 geändert.
d. Nr. 4 wird wie folgt umformuliert:

auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur von links unten nach rechts oben gekennzeichneten Waldflächen „Kernfläche“ (= u.a. Fläche mit natürlicher Waldentwicklung sowie LRT 7220) nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Zustimmung kann im Rahmen der Zustimmung zum Bewirtschaftungsplan erfolgen. Freigestellt sind Maßnahmen in den Fichtenbeständen zur Förderung lebensraumtypischer Laubholzbestände.

e. Nr. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

5. zusätzlich zur Ziffer 1+2 auf den in der maßgeblichen Karte rautiert gekennzeichneten Waldflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege:

   a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird,

   b) je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;

f. Nr. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

6. im Vogelschutzgebiet zum Schutz von Bruten der Vogelarten Wespenbussard, Schwarzstorch sowie Rotmilan in der Zeit vom 01.03. bis 31.8. im Umkreis von 300 m um genutzte, bekannte Horste oder in Abstimmung mit der UNB keine forstlichen Maßnahmen, Bauarbeiten, Holzrücken sowie Holzlagerung durchgeführt werden.

g. Nr. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

7. Sollten aufgrund von Kalamitäten Maßnahmen zum Schutz des verbleibenden Bestandes erforderlich sein, die über die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinausgehen, so bedürfen diese der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

10. § 8 Absatz 1 wird um

3. Maßnahmen zur Besucherlenkung

ergänzt

Artikel 2
Änderung der maßgeblichen Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“

Die maßgebliche Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“ wird wie folgt geändert:

Folgende Darstellungen in der Verordnungskarte werden durch die Änderungsverordnung angepasst (in Rot in der Karte dargestellt):

- Darstellung des Vogelschutzgebietes im Bereich des LSG
- Darstellung der befahrungsempfindlichen Standorte
- Veränderte Ausdehnung des Waldes nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung durch veränderte Ausdehnung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Waldflächen mit dem „neuen“ Lebensraumtyp 9130 im Gesamterhaltungszustand B: Hier wird die Darstellung der Waldflächen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 ergänzt (erweitert)
- Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten (s.u.), die nicht gleichzeitig Lebensraumtypen darstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5
- Änderung der Verweise auf den Fundort in der Verordnung

Die geänderte maßgebliche Karte ist Bestandteil der Änderungsverordnung.
Die Karte liegt in den Verwaltungen der Gemeinden Diekholzen und Sibbesse, der Stadt Bad Salzdetfurth sowie des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 20.12.2023

Landkreis Hildesheim
als Naturschutzbehörde

Der Landrat
gez. Lynack

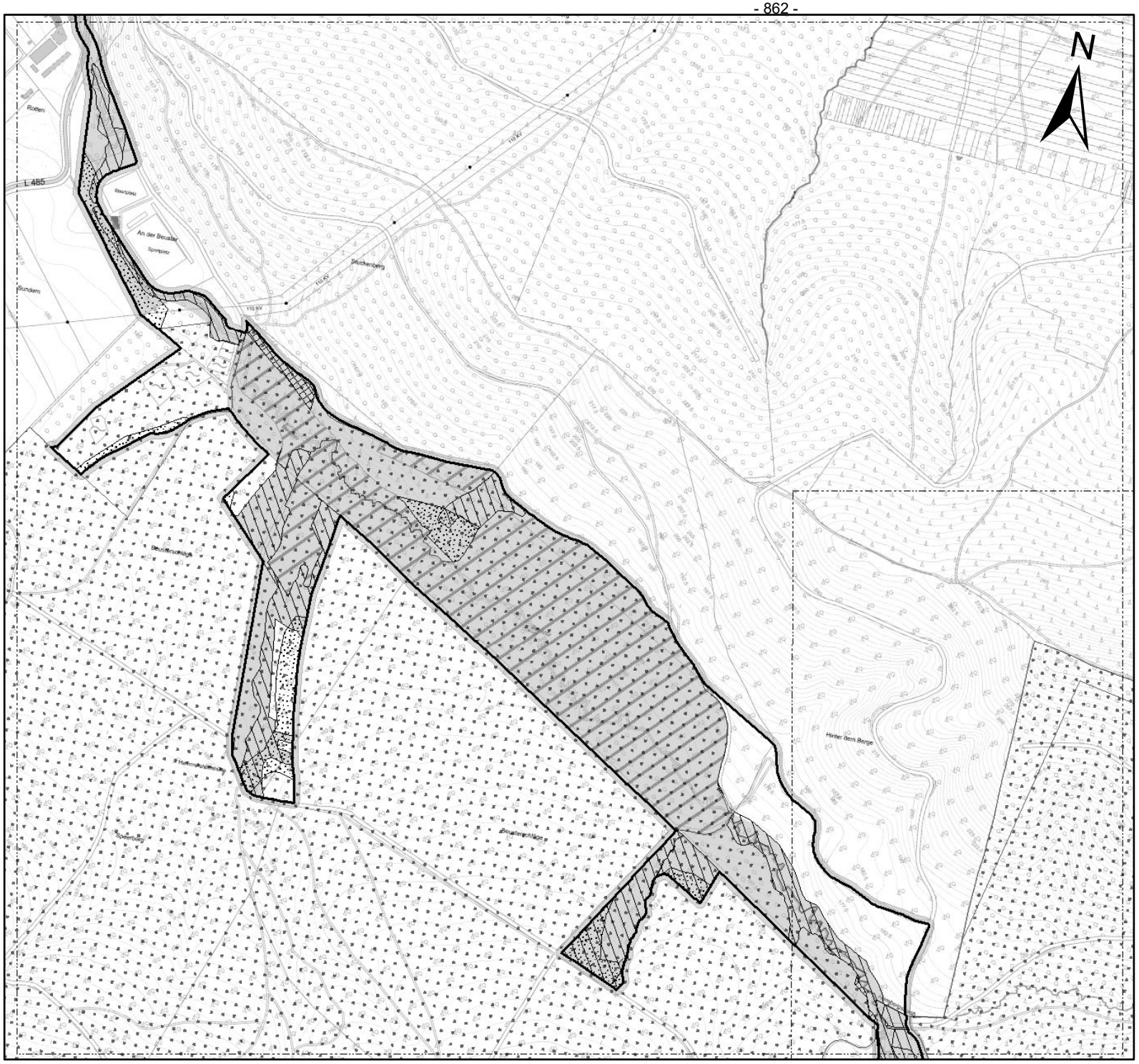

Maßgebliche Karte zur
1. Änderungsverordnung Landschaftsschutzgebiet
"Beuster und Kalte Beuster" LSG HI 072

Blatt 1

Gemeinden Diekholzen und Sibbesse,
Stadt Bad Salzdetfurth

Landkreis Hildesheim, den 20.12.2023

Amt 208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
gez. Lynack

Legende

- LSG Grenze
- FFH-Gebiet 382 Umsetzungsfläche nach § 1 Abs. 3 der VO
- Vogelschutzgebiet V44
- befahrungsempfindliche Standorte gem. § 6 Abs. 2 Nr.2 b) nach LBEG "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung"
- Wald nach § 6 Abs. 2 Nr. 3. der VO (LRT 91E0 und 9130 im Gesamterhaltungszustand "B")
- Wald nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der VO (Kernflächen, u.a. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie LRT 7220)
- Wald nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 der VO (FuR Spechtarten)

1:10.000

Meter
0 50 100 200 300 400 500

Kartengrundlage AK5 M 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018

LGLN

Fachdaten: Landkreis Hildesheim ©

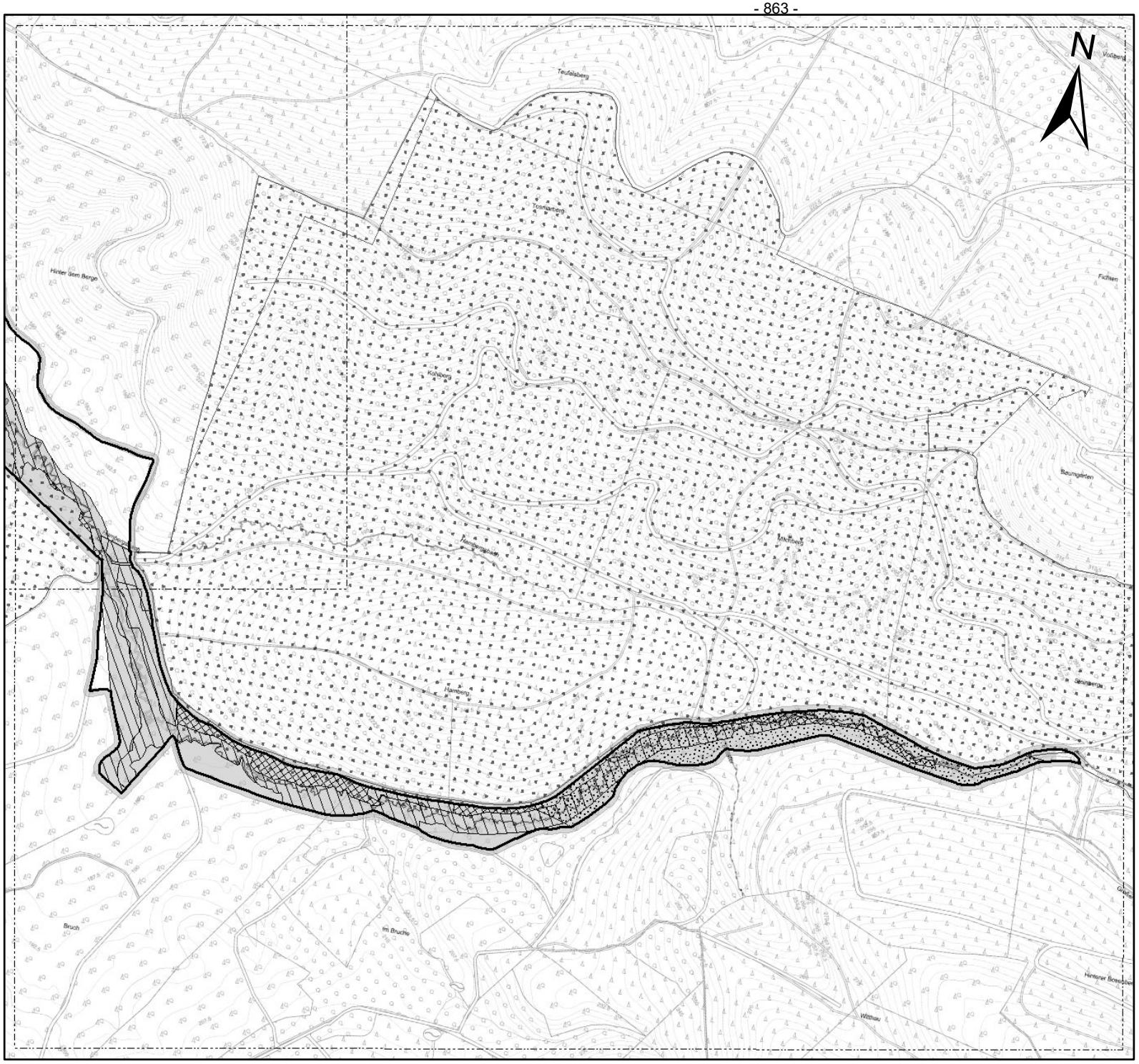

Maßgebliche Karte zur
1. Änderungsverordnung Landschaftsschutzgebiet
"Beuster und Kalte Beuster" LSG HI 072

Blatt 2

Gemeinden Diekholzen und Sibbesse,
Stadt Bad Salzdetfurth

Landkreis Hildesheim, den 20.12.2023

Amt 208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
gez. Lynack

Legende

- **LSG Grenze**
- **FFH-Gebiet 382 Umsetzungsfläche nach § 1 Abs. 3 der VO**
- **Vogelschutzgebiet V44**
- **befahrungsempfindliche Standorte gem. § 6 Abs. 2 Nr.2 b) nach LBEG "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung"**
- **Wald nach § 6 Abs. 2 Nr. 3. der VO (LRT 91E0 und 9130 im Gesamterhaltungszustand "B")**
- **Wald nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der VO (Kernflächen, u.a. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie LRT 7220)**
- **Wald nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 der VO (FuR Spechtarten)**

1:10.000

Meter
0 50 100 200 300 400 500

Kartengrundlage AK5 M 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018

LGLN

Fachdaten: Landkreis Hildesheim ©